

Rundfunkveranstaltern. Diese in publizistischer, aber auch in solidarischer Hinsicht erbrachte Leistung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sollte man anerkennen.

(Beifall von der CDU, der FDP und den GRÜNEN)

Der Erste Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – kurz: Erster Medienänderungsstaatsvertrag – liegt dem Landtag zur Vorunterrichtung vor. Mit ihm soll die bedarfsgerechte Finanzierung der Anstalten gesichert werden. Die Länder kommen damit den verfassungsrechtlichen Anforderungen nach.

Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass es sich bei der Beitragserhöhung, über die wir jetzt reden, um die erste Erhöhung seit elf Jahren handelt.

Abschließend möchte ich zusammenfassen: Der von der AfD eingebrachte Antrag ist sowohl aus Rechtgründen als auch in der Sache nicht mitzutragen und deswegen vollständig abzulehnen. – Vielen Dank.

(Beifall von der CDU, der SPD, der FDP und den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Frau Ministerin Pfeiffer-Poensgen. – Liebe Kolleginnen und Kollegen, weitere Wortmeldungen liegen mir zu diesem Tagesordnungspunkt nicht vor.

Wir kommen nun, da sich alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen darauf verständigt haben, diesen Antrag direkt abzustimmen, zur Abstimmung über den Inhalt des Antrags Drucksache 17/9378. Ich darf fragen, wer dem Inhalt des Antrags zustimmen möchte. – Das sind die Abgeordneten der Fraktion der AfD. Gegenstimmen? – Das sind die Abgeordneten der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP und von Bündnis 90/Die Grünen. Enthaltungen? – Enthaltung beim fraktionslosen Abgeordneten Langguth. Damit ist der **Antrag Drucksache 17/9378** mit dem festgestellten Abstimmungsverhalten **abgelehnt**.

Wir sind damit bei:

6 Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/9365

zweite Lesung

Änderungsantrag
der Fraktion der AfD

Drucksache 17/9504

Entschließungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/9455 – Neudruck

Ich darf darauf hinweisen, dass der **Gesetzentwurf** der Fraktion der AfD **Drucksache 17/9342** „Gesetz zur Erleichterung der Teilnahme an den Kommunalwahlen während der Corona-Pandemie (Kommunalwählerleichterungsgesetz NRW)“ **gestern in der Abstimmung zur ersten Lesung abgelehnt** worden ist. Nach § 74 Abs. 3 unserer Geschäftsordnung ist der **Gesetzentwurf damit erledigt**. Daher **entfällt** die für heute geplante **zweite Lesung** dieses Gesetzentwurfes.

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, die Reden zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfes der Fraktionen von CDU, SPD und FDP zu Protokoll zu geben. (Siehe Anlage)

Damit kommen wir zu den Abstimmungen, und zwar zunächst über den Änderungsantrag der Fraktion der AfD Drucksache 17/9504. Ich darf fragen, wer diesem Änderungsantrag zustimmen möchte. – Das sind die Abgeordneten der Fraktion der AfD. Gegenstimmen? – Das sind die Abgeordneten der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP und von Bündnis 90/Die Grünen. Enthaltungen? – Enthaltung beim fraktionslosen Abgeordneten Langguth. Damit ist der **Änderungsantrag Drucksache 17/9504 abgelehnt**.

Ich lasse zweitens abstimmen über den Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD und FDP Drucksache 17/9365 in der zweiten Lesung. Ich darf fragen, wer diesem Gesetzentwurf zustimmen möchte. – Das sind die Abgeordneten der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion der AfD sowie der fraktionslose Abgeordnete Langguth. Enthaltungen? – Neinstimmen? – Ich stelle fest, dass der **Gesetzentwurf Drucksache 17/9365 einstimmig in der zweiten Lesung verabschiedet** wurde.

Darüber hinaus lassen wir drittens abstimmen über den Entschließungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 17/9455 – Neudruck. Ich darf fragen, wer diesem Entschließungsantrag folgen möchte. – Das sind die Abgeordneten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Gegenstimmen? – Das sind die Abgeordneten der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP sowie der fraktionslose Abgeordnete Langguth. Enthaltungen? – Enthaltung bei der Fraktion der AfD. Ich stelle fest, dass auch der **Entschließungsantrag Drucksache 17/9455 – Neudruck** – nicht die parlamentarische Mehrheit gefunden hat und damit **abgelehnt** ist.

Anlage

Zu TOP 6 – „Gesetz zur Erleichterung der Teilnahme an den Kommunalwahlen während der Corona-Pandemie (Kommunalwählerleichterungsgesetz NRW)“ – zu Protokoll gegebene Reden

Herbert Reul, Minister des Innern:

Wir haben gestern in erster Lesung bereits lange und intensiv beraten. Das ist der Wichtigkeit der Sache geschuldet und gute demokratische Praxis. Dabei standen zwei Gesetzesentwürfe zur Debatte – auch der Entschließungsantrag der Bündnis 90/Die Grünen stand zur Diskussion.

Heute wird in zweiter Lesung beraten – ergänzt um einen frisch eingebrachten Änderungsantrag.

Das alles zeigt, dass sich der Landtag die Entscheidungen zur Durchführung der Kommunalwahl 2020 nicht einfach macht. Es zeigt, dass viele Überlegungen angestellt und Argumente abgewogen werden. Da ist auch gut so: Auf die einmaligen Besonderheiten der Coronapandemie musste adäquat reagiert werden.

Der Gesetzesentwurf der Fraktionen CDU, SPD und FDP ist geeignet, die Kommunalwahlen sowie die Vorbereitungen auf kommunaler, aber auch politischer Seite fair und gerecht auszugestalten. Der Entwurf gibt den Parteien, Wählerbündnissen und Einzelbewerbern mehr Zeit zur Erledigung der notwendigen Formalitäten. Er senkt außerdem – für neu antretende Wahlbewerberinnen und -bewerber – die Hürde in Form der Unterstützungsunterschriften signifikant ab.

Außerdem versetzt er die Kommunen in die Lage, durch größere Stimmbezirke die Anzahl der Wahlvorstände und der benötigten Räume zu reduzieren. Das hilft in der Organisation und dient dem Infektionsschutz. Selbstverständlich werden wir die Gemeinden im Vorfeld auch rechtzeitig und ausführlich beraten – das ist doch klar!

Dieser Gesetzesentwurf trägt also den Besonderheiten der Coronapandemie für alle Seiten Rechnung: Wählern, Wahlbewerbern, Wahlhelfern und den Gemeinden.

Eine Verschiebung des Wahltermins über die in der Vergangenheit beschlossene Wahlperiode hinaus hingegen ist aus verfassungsrechtlicher Sicht sehr kritisch und daher keine Option. Das wurde bereits gestern auch in zahlreichen Wortbeiträgen ausgeführt.

Ich bin froh und dankbar, dass auch in dieser Einschätzung meines Hauses hier im Parlament Einigkeit besteht.

Einen Satz zum heute eingebrachten Änderungsantrag: Wer gestern den Gesetzesentwurf der AfD-Fraktion abgelehnt hat, müsste heute auch den Änderungsantrag ablehnen. Er beinhaltet schlicht dieselben Positionen.

Lassen Sie mich kurz zusammenfassen: Mit der Annahme des Gesetzesentwurfes der Fraktionen CDU, SPD und FDP legt der Landtag heute rechtzeitig das Fundament für faire und rechtskonforme Kommunalwahlen am 13. September 2020. Ein einstimmiges Votum des Landtags wäre dabei ein starkes Signal für die Demokratie – auch und gerade in solchen besonderen Zeiten! Es wäre der deutliche Appell an die Bürgerinnen und Bürger, Ihr ureigenes demokratisches Recht wahrzunehmen!

Gregor Golland (CDU):

In dieser zweiten Lesung verweise ich inhaltlich auf meine gestrige Rede zur ersten Lesung.

Ergänzend möchte ich bemerken, dass wir die inzwischen signalisierte Zustimmung der Grünen-Fraktion zu unserem Gesetzesentwurf begrüßen.

Wir wollen und werden damit die Kommunalwahl am 13.09.2020 rechtssicher durchführen.

Henning Höne (FDP):

Die Coronapandemie und das Fehlen eines Impfstoffes führen zu einer „neue Normalität“. Viele Lebensbereiche bewältigen wir mit neuen Konzepten. Neue Konzepte braucht es auch rund um die Kommunalwahl, die in diesem Jahr stattfindet.

Vor dem Hintergrund der Pandemie gibt es Forderungen im politischen Raum, die Wahl zu verschieben. Von Befürwortern einer Verschiebung werden Schwierigkeiten bei der Vorbereitung der Wahlen sowie zu erwartende Schwierigkeiten bei der Durchführung des Wahlkampfes angeführt. Auf diese Argumente will ich – ergänzend zu meiner gestrigen Rede – eingehen.

Die kommunale Wahlperiode endet am 31. Oktober 2020. Eine Verschiebung des Wahltermins innerhalb dieses Zeitraums wäre grundsätzlich wohl rechtlich unproblematisch. Zu bemängeln wäre lediglich, dass sich Parteien und Kommunen bislang auf den 13. September als Wahltermin verlassen haben. Eine Verschiebung um lediglich wenige Wochen würde aber an der vorgebrachten Kritik wohl nichts ändern.

Es ist also klar: Bei der Forderung nach einer Verschiebung des Wahltermins geht es nicht um wenige Wochen, sondern es geht um Monate. Damit geht es um eine nachträgliche Verlängerung der Wahlperiode.

Ich möchte an dieser Stelle auf das Kurzgutachten „Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Kommunalwahl am 13.09.2020“ von Professor Dr. Janbernd Oebbecke hinweisen. Das Gutachten wurde von der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker NRW e.V. (VLK NRW) in Auftrag gegeben und dem Landtag von der VLK zur Verfügung gestellt.

Der Gutachter macht gegenüber einer nachträglichen Verlängerung der Wahlperiode erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken geltend.

So habe das Bundesverfassungsgericht bereits 1951 festgestellt, dass die Verlängerung von Wahlperioden eine Beeinträchtigung des Wahlrechts darstelle.

In einer Entscheidung aus dem Jahr 1964 stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass es „zu den grundlegenden Prinzipien des freiheitlichen demokratischen Rechtsstaates [gehört], dass die Volksvertretungen in regelmäßigen, im Voraus bestimmten Abständen durch Wahlen abgelöst und neu legitimiert werden“. Zu unterstreichen ist die Feststellung „im Voraus bestimmten Abständen“.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat im Jahr 1958 zu einer nachträglichen Verlängerung einer Kommunalwahlperiode geurteilt. Die Begründung des Urteils muss Demokraten aufhorchen lassen. Dort stellt der Verfassungsgerichtshof fest, dass das Mandat der Gewählten bei einer Verlängerung nicht mehr auf dem Willen der Wählerinnen und Wähler beruhe. Das aber gehört zu den grundlegenden Prinzipien unserer Demokratie.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Niemand kann sagen, wann die Pandemie überwunden sein wird. Die Verschiebung bringt also keine Sicherheit. Die Verschiebung des Wahltermins ist als Maßnahme ungeeignet. Mit einer nachträglichen Verlängerung der Wahlperiode würde zudem das Mandat der Gewählten nicht mehr von den Wählerinnen und Wählern legitimiert sein. Der Vorschlag widerspricht damit grundlegenden demokratischen Prinzipien.

Wesentliches Ungleiches darf nicht gleich behandelt werden. Die besonderen Umstände der Kommunalwahl müssen darum Berücksichtigung finden. Das geschieht mit diesem Gesetzentwurf.

Der vorliegende Gesetzentwurf räumt mehr Zeit für die Einreichung von Wahlvorschlägen ein. Das hilft allen Vorschlagsträgern und trägt der Tatsache Rechnung, dass Aufstellungsverksammlungen während der Coronapandemie nur eingeschränkt möglich waren. Denn, darauf sollte noch einmal hingewiesen werden, diese Aufstellungsverksammlungen waren zu keinem Zeitpunkt unter-

Der Gesetzentwurf erlaubt zudem größere Stimmbezirke. Dies bedeutet eine Erleichterung der Organisation der Wahl durch die Kommunen.

Auch sieht der Gesetzentwurf vor, dass Quoren für Unterstützungsunterschriften gesenkt werden. Diese Absenkung erleichtert den betroffenen Vorschlagsträgern die politische Arbeit. Die Pandemie rechtfertigt allerdings nicht, vollständig auf Unterstützungsunterschriften zu verzichten. Auch das Sammeln von Unterstützungsunterschriften war zu keinem Zeitpunkt verboten. Unter der Einhaltung der gültigen Hygieneregeln ist die Unterschriftensammlung weiterhin möglich.

Ich möchte auch hier noch einmal auf das Kurzgutachten von Professor Dr. Oebbecke verweisen. Der Gutachter verweist in diesem Zusammenhang auf Rechtsprechung, die die bisherigen Quoren schon als moderat einstuft. Die Absenkung der Quoren ist also ein Entgegenkommen. Ein Verzicht auf die Quoren wäre nicht sachgerecht.

Abschließend ist noch auf die Frage der Chancengleichheit einzugehen. Die Abstands- und Hygieneregeln werden den Wahlkampf als unverzichtbares Element bei Wahlen nur wenig beeinträchtigen. Geschlossene Großveranstaltungen wird es aus heutiger Sicht wohl nicht geben können. Diese spielen im Wahlkampf aber keine überragende Rolle. Zahlreiche Formen des Wahlkampfs bleiben von der Pandemie unberührt. Dazu gehört zum Beispiel die Wahlwerbung auf Plakaten, im Internet, per Zeitungsanzeige oder im Radio. Wahlkampfstände in Innenstädten werden ebenso möglich sein wie der Haustürwahlkampf. Podiumsdiskussionen werden – unter Einhaltung der Abstandsregeln – möglich sein. Die Chancengleichheit im Wahlkampf wird also durch die Pandemie nicht beeinträchtigt.

Es ist allen Beteiligten klar, dass die Coronapandemie eine Herausforderung für die anstehende Kommunalwahl ist. Vieles wird anders ablaufen, als es uns bekannt war. Aber es wird dennoch, trotz Corona, die Möglichkeit zum Wettstreit der Ideen geben, der mit vielfältigsten Möglichkeiten bestritten wird. Klar ist, dass es entsprechende Maßnahmen geben wird, die den Gang zu den Wahlurnen für die Wählerinnen und Wähler wie auch für die vielen Helferinnen und Helfer sicher gestaltet.

Die Kommunalvertretungen brauchen und verdienen am 13. September eine neue Legitimation durch die Wählerinnen und Wähler. Ich bitte um Unterstützung für diesen Gesetzentwurf.

Sven Werner Tritschler (AfD):

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf möchten CDU, SPD und FDP den Wahltermin am 13. September sichern. Ein Anliegen, das wir nicht nur begrüßen, sondern auch teilen.

Deshalb hatten wir ja bereits vor Ihnen einen Gesetzentwurf eingebracht, der allerdings weiter geht. Um es gleich vorwegzunehmen: Wir werden Ihren Gesetzentwurf mittragen, ob er nun nach unseren Vorstellungen geändert wird oder nicht. Denn er geht immerhin in die richtige Richtung.

Ich will allerdings nicht verhehlen, dass er nach unserer Einschätzung möglicherweise nicht ausreichen wird, um den Klägern vor dem Verfassungsgerichtshof den Wind aus den Segeln zu nehmen.

Ein besonderes Problem bei der Unterschriftensammlung wird es weiterhin sein, dass es angesichts der Corona-Präventionsmaßnahmen ungeheuer schwer ist und bleibt, mit Bürgern ins Gespräch zu kommen, um die notwendigen Unterstützungsunterschriften einzusammeln.

Ja, die Absenkung der Zahl lindert das ein wenig, es bleibt aber dabei: Auf anderthalb Meter Abstand und mit Schutzmaske ist es verdammt schwer, wildfremde Menschen auf der Straße anzusprechen, sie von den eigenen Zielen und sich selbst zu überzeugen und sie zur Abgabe persönlicher Daten und einer Unterschrift zu bewegen.

Wir mussten das 2014 selbst noch machen und wissen daher noch, was das – auch ohne Corona – für eine Kärmerarbeit ist.

Es reicht also nicht, nur die Anzahl der erforderlichen Unterschriften zu senken und die Fristen zu verlängern. Wir müssen, um den Mitbewerbern eine faire Chance zu geben, eben die Coronaschutzregeln für Unterschriftensammlungen aussetzen. Selbst dann wird das schon schwer genug.

Mit unserem Änderungsantrag geben wir Ihnen jetzt nochmal die Gelegenheit, da nachzubessern. Dem werden Sie voraussichtlich nicht nachkommen. Sie erhöhen damit natürlich das Risiko, dass der Wahltermin vor dem Verfassungsgericht keinen Bestand haben wird, weil Parteien, Wählergruppen und Einzelkandidaten, die nicht so privilegiert sind wie die Parteien hier im Hause, nachweisen können, dass sie über Gebühr benachteiligt sind.

Die Landesregierung könnte da noch Abhilfe schaffen, indem sie die Coronaschutzregeln auf dem Verordnungswege außer Kraft setzt. Hierzu möchte ich Sie auch an dieser Stelle noch einmal auffordern!

Wir haben eine besondere Situation, es besteht Einigkeit hier im Hause, dass eine Verschiebung

der Wahl nicht wünschenswert ist und ganz neue juristische Fragen aufwerfen würde. Dann aber müssen wir hier, als Vertreter der Parteien, die besondere Privilegien genießen, nämlich dass wir keine Unterschriften sammeln müssen und die wir auch im Regelfall über eine deutlich bessere Finanz- und Personalausstattung verfügen als unsere Mitbewerber, alles tun, um die Chancengerechtigkeit bei dieser Wahl zu sichern.

Das macht Ihr Gesetzentwurf nicht oder zumindest nicht in ausreichendem Maße, er geht aber – wie gesagt – immerhin in die richtige Richtung. Wir stimmen daher zu, werben natürlich für unseren Änderungsantrag, und falls dieser abgelehnt wird, hoffen wir, dass die Landesregierung im Rahmen ihre Möglichkeiten handelt.

